



**Landkreis Schaumburg
Der Landrat**

TAB - Technische Anschlussbedingungen
Anschluss an die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage

Stand 11/2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	I
1. Allgemeines	1
1.1. Kontaktdaten Landkreis Schaumburg.....	1
1.2. Konzessionsnehmer (Konzessionär)	2
1.3. Teilnehmer (Betreiber der BMA).....	2
1.4. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	2
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen zur Aufschaltung auf die öffentliche Brandmeldeanlage (ÖBMA)	4
3. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS).....	4
4. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)	5
5. Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte.....	5
6. Brandmelder	5
6.1. Nichtautomatische Brandmelder.....	5
6.2. Automatische Brandmelder	5
6.2.1. Brandmelder in Zwischendecken.....	6
6.2.2. Brandmelder in Doppelböden.....	6
6.2.3. Brandmelder in Schächten	7
7. Brandschutzpläne	7
7.1. Feuerwehrpläne (FWP)	7
7.2. Feuerwehr-Laufkarten	7
7.3. Anzeigetableaus.....	7
8. Aufschaltung der BMA.....	8
9. Revision / Wartung / Inspektion der BMA.....	8
10. Ergänzende Bedingungen.....	9

Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Erklärung</u>
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehrranzeigetableu
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformations- und –bediensystem
FWP	Feuerwehrplan
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
IRL	Integrierte Regionalleitstelle
ÖBMA	Öffentliche Brandmeldeempfangsanlage
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
TÜV	Technischer Überwachungsverein
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik
VdS	Verband der Sachversicherer

1. Allgemeines

Diese Anschlussbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung an die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage (ÖBMA) des Landkreises Schaumburg. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen sowie für Änderungen bestehender Anlagen.

Der Landkreis Schaumburg betreibt für sein Gebiet eine ÖBMA. Sie dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Integrierten Regionalleitstelle (IRL) Schaumburg/Nienburg. Auflaufende Brandalarme werden in der IRL angezeigt. Die IRL wird die zuständige örtliche Feuerwehr im Landkreis Schaumburg nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückeordnung alarmieren und einsetzen. Neben den Alarmmeldungen werden über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen.

Der Landkreis Schaumburg überträgt die technischen Einrichtungen, den Service und die Unterhaltung der ÖBMA einem konzessionierten Unternehmer. Es sind nur durch den konzessionierten Unternehmer angebotene Übertragungseinrichtungen zur Übertragung von Brandalarmen zulässig.

1.1. Kontaktdaten Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
05721 / 703-0

IRL Telefon: 05721 / 93700-0
IRL Telefax: 05721 / 703-199

Brandschutzdienststelle

E-Mail: brandschutz@schaumburg.de

Brandschaubereich I

Stadt Bückeburg, Stadt Rinteln, Stadt Obernkirchen, Samtgemeinde Eilsen,
Samtgemeinde Niedernwöhren, Samtgemeinde Nienstädt

Herr Papstein 05721 / 703 3152
bjorn.papstein@schaumburg.de

Brandschaubereich II

Stadt Stadthagen, Gemeinde Auetal, Samtgemeinde Lindhorst, Samtgemeinde
Nenndorf, Samtgemeinde Rodenberg, Samtgemeinde Sachsenhagen

Herr Nürge 05721 / 703 3155
niklas.nuerge@schaumburg.de

1.2. Konzessionsnehmer (Konzessionär)

Die Einrichtung und der Betrieb der ÖBMA werden von einem beauftragten Konzessionsnehmer, nachstehend Konzessionär genannt, durchgeführt. Der Konzessionär regelt im Innenverhältnis die Aufschaltung an die ÜE sowie deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Anschlussnehmer. Die Aufschaltung wird über einen Anschlussvertrag zwischen dem Konzessionär und dem Teilnehmer geregelt.

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen

Telefon: 0511 / 67550

Callcenter: 069 / 797 1031

E-Mail: aufschaltungen.si.de@siemens.com

1.3. Teilnehmer (Betreiber der BMA)

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen als Anschlussinhaber gemäß des Anschlussvertrags mit dem Konzessionär für eine oder mehrere ÜE. Die Auslösung einer ÜE erfolgt manuell durch den Teilnehmer oder durch eine vorgeschaltete technische Einrichtung einer Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage mit vorgeschalteter Brandmeldeanlage. Der Verantwortungsbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen, die zur Aufschaltung an die ÜE dienen.

1.4. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach den jeweils gültigen Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Niederspannungsanlagen
DIN VDE 0833, Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833, Teil 4	Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen (Normenreihe)
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14675 Teil 1	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14675 Teil 2	Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr

Weitere Vorschriften und Richtlinien wie die VdS-Richtlinien, CE-Richtlinien sind zu beachten. Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

BMA müssen den vorstehenden technischen Bestimmungen entsprechen und von Errichterfirmen mit Fachkräften errichtet werden. Der Errichter muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Nachweise hierüber sind Voraussetzungen zum Aufschalten.

Zur Aufschaltung einer BMA auf die ÖBMA bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Schaumburg und des Konzessionärs. Die wirksame Aufschaltung einer BMA auf die ÖBMA durch den Konzessionär ist von der Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung eines VdS-zertifizierten Betriebes und einer mängelfreien Abnahmebescheinigung eines anerkannten Prüf-Sachverständigen abhängig. Hieraus muss hervorgehen, dass die Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet worden ist und die Betriebssicherheit und Wirksamkeit gegeben ist. Der Teilnehmer der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Der Landkreis Schaumburg behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Brandmeldung zur IRL Schaumburg/Nienburg sicherzustellen. Auf Verlangen des Konzessionärs bzw. des Landkreises ist der Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der BMA erforderlich sind. Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Täuschungsalarmen über die ÖBMA führen, behält sich der Landkreis und / oder der Konzessionär geeignete Maßnahmen vor, z.B.

- Überprüfung der BMA
- Abschalten der ÜE bzw. Empfangseinrichtungen der BMA
- Kündigung der ÜE
- Verrechnung der Leistungen des Konzessionärs

Die Verrechnung der Kosten für die Feuerwehreinsätze regelt sich nach den Satzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden. Die Kosten der Maßnahme gehen zu Lasten des Teilnehmers. Bediensteten des Landkreises Schaumburg und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren. Der Betreiber einer BMA muss an der Brandmeldezentrale (BMZ) Namen und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese sind auch der IRL mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen zur Aufschaltung auf die öffentliche Brandmeldeanlage (ÖBMA)

Die ÜE wird von dem Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren. Die Aufschaltung einer ÜE erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages an den Konzessionär der ÖBMA. Der Auftrag muss nachfolgende Informationen beinhalten:

- Die Bezeichnung des Teilnehmers
 - Name
 - Anschrift
 - anzusprechende Person
 - Telefon / Telefax / E-Mail
- Den beabsichtigten Anbringungsort (Anschrift, Gebäude, Lage) der ÜE
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und weiterer Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der aufzuschaltenden Melderlinien
- Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

3. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)

Das Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) ist die nach VDE 0833-2 benötigte Erstinformationsstelle für die Feuerwehr und besteht mindestens aus folgenden Teilen:

- FAT nach DIN 14662
- FBF nach DIN 14661
- Feuerwehr-Laufkarten im geeigneten Laufkartenbehälter
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- ggf. sonstige Lage- und Übersichtspläne

Je nach Gebäudeart und vorhandenen sicherheitstechnischen Anlagen können im Bereich des FIBS weitere Bestandteile wie die Sprechstelle für die Sprachalarmierungsanlage oder das Bedienfeld für die Gebäudefunkanlage installiert werden. Die o. g. Bestandteile können in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht werden. Das FIBS ist mit einem Halbzylinder mit der Feuerwehrprofilzylinder-Schließung der entsprechenden Stadt bzw. Samtgemeinde oder Gemeinde auszustatten. Der Halbzylinder ist vom Teilnehmer der BMA kostenpflichtig bereitzustellen.

Das FIBS muss jederzeit ungehindert zugänglich sein und ist am Zugang mit dem Hinweis-Schild „FIBS“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen; ggf. können weitere Richtungsangaben notwendig sein. Die Lage des FIBS und der einzelnen Komponenten ist vor Installation mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)

Bei Gebäuden, die mit einer BMA versehen sind, muss im Alarmfall für die zuständige Feuerwehr eine jederzeit schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein. Es sind ein FSD und ein FSE einzurichten. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

In der Profilzylinderlochung des FSD ist ein Halbzylinder der Objektschließung mit Generalhauptschlüssel der Objektschließung zu installieren. Der Einsatz und die Beschaffung eines FSD sind mit dem Ordnungsamt der jeweiligen Stadt bzw. Samtgemeinde oder Gemeinde abzustimmen. Der Einbau ist nach den gültigen VdS-Richtlinien auszuführen. Die Schließung für den FSD wird vom Ordnungsamt der Stadt bzw. Samtgemeinde oder Gemeinde vorgegeben. Das FSD darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen.

Im Außenbereich sind im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte und ggf. zusätzlich eine gelbe Blitzleuchte (bei Vorhandensein einer Löschanlage) erforderlich.

5. Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte

Die Bedienung von FBF und FAT darf nur durch die Feuerwehr erfolgen. Allein diese stellt die Anlage bei einem ausgelösten und weitergeleiteten Feueralarm zurück. Das Zurückstellen von Alarmen an der FIBS durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig.

6. Brandmelder

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Beschriftungsschilder sind rechteckig in rot mit weißer Schrift auszuführen.

6.1. Nichtautomatische Brandmelder

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummern muss auf dem Beschriftungsschild hinter der Glasscheibe vorgenommen werden.

Bei Funktionsunfähigkeit der Brandmeldeanlage oder der Übertragungseinrichtung ist ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ anzubringen. „Außer Betrieb“- Schilder sind für jeden Melder bereitzuhalten. Dazu sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

6.2. Automatische Brandmelder

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833

in Verbindung mit DIN 14675 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen. Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN ausgeführt werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} : 0,3$$

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist seitens der Errichterfirma der BMA gemäß den o. g. Richtlinien bzw. Normen auszuführen.

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein. Bei nicht frei zugänglichen Meldern (z.B. in Räumen mit besonderer Gefahr oder in Reinräumen) ist eine Parallelanzeige im allgemein zugänglichen Bereich erforderlich. Die Parallelanzeigen sind in derselben Art und Weise wie der zugehörige Melder zu beschriften.

Werden automatische Brandmelder im Bereich von automatischen Objekten bzw. Raumschutzmeldern ausschließlich als Steuermelder verwendet, z. B. Rauchabschluss, Löschanlagensteuerung usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z. B. Rauchabschluss, CO² Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtungen des Hauptmelders nicht auslösen.

6.2.1. Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar und unverwechselbar angebracht sein. Das Deckenelement und der Brandmelder an sich müssen wie unter Pkt. 6 beschriebene beschriftet werden. Vor der Gruppen- und Meldernummer ist der Zusatz "ZD" (Zwischendecke) zu ergänzen.

Zur Kontrolle der überwachten Zwischendeckenbereiche müssen entsprechende Leitern vorgehalten werden, die nur für die Feuerwehr zugänglich sind. Ausführung und Standort sind mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

6.2.2. Brandmelder in Doppelböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziff. 6.2.1 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind diese unverwechselbar zu kennzeichnen. Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Die genaue Lage ist mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

6.2.3. Brandmelder in Schächten

Für Brandmelder in Schächten, z. B. Luftschächten, Kabelschächten, Installationsschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Brandmelder in Zwischendecken und Brandmelder in Doppelböden.

7. Brandschutzpläne

7.1. Feuerwehrpläne (FWP)

FWP sind nach DIN 14095 sowie Infoblatt des Landkreis Schaumburg in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Sie sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu fertigen. Das anliegende Formblatt „Einsatzplan für die Feuerwehr“ ist auszufüllen. Nachfolgende Informationen sind einzutragen:

- Bezeichnung
- Anschrift
- Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail
- Benennung der zuständigen Personen (mindestens 3) im Alarm- und Störfall
- Angabe zu Fachfirmen, die die BMA unterhalten, oder zugelassene eigene Personen mit Angaben der Kommunikationsverbindung (Telefon/Telefax/E-Mail)
- Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und / oder Lagerungen.
- Angaben zur Brandmeldeanlage und vorhandenen Löschanlagen.

7.2. Feuerwehr-Laufkarten

Je Brandmeldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gemäß DIN 14675 und in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AGBF) und des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V., Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz, zu erstellen. Die Laufkarten sind durch die Brandschutzdienststelle freizugeben. Zur Freigabe ist je Melderart (z. B. automatischer Melder, Handdruckmelder, Zwischendeckenmelder, Löschanlage) mindestens eine Laufkarte vorzulegen.

7.3. Anzeigetableaus

Nach örtlichen Erfordernissen kann von der Brandschutzdienststelle verlangt werden, dass Lagepläne und Anzeigetableaus angebracht werden. Die genaue Lage und die Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

8. Aufschaltung der BMA

Zur Abnahme bzw. Inbetriebnahme der ÜE für die Aufschaltung auf die öffentliche Brandmeldeanlage ÖBMA ist mit der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr ein Ortstermin durchzuführen. Die Brandmeldeanlage wird nur aufgeschaltet, wenn folgende Unterlagen bzw. Schlüssel vorliegen:

- Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung mit qualifiziertem VdS-zertifiziertem Personal
- Fachbauleiterbescheinigung mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde
- mängelfreier Prüfsachverständigenbericht der BMA
- Feuerwehrplan
- Feuerwehreinsatzplan
- Feuerwehr-Laufkarten
- Generalhauptschlüssel der Gesamtschließanlage des Objekts

Feuerwehrpläne und Einsatzpläne für die Feuerwehr müssen bei der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Schaumburg drei Werktage vor der Aufschaltung vorliegen.

9. Revision / Wartung / Inspektion der BMA

Die Revision der BMA ist zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs zu regeln. Für die Dauer der Abschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung, Branderkennung und Alarmübermittlung von der Meldestelle zur IRL sicherzustellen. Die Verantwortung für Abschaltungen der ÜE sowie die Information zur IRL und die Rückmeldungen zur Wiederinbetriebnahme der ÜE verbleiben beim Teilnehmer.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen. Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Die BMA ist wiederkehrend im Sinne des § 30 DVO-NBauO durch einen anerkannten Prüfsachverständigen abnehmen zu lassen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Täuschungsalarmen durch mangelhafte Wartung ist die zuständige Behörde ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

10. Ergänzende Bedingungen

Weitere sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten. Der Landkreis und der Konzessionär haben das Recht, die Technischen Aufschaltbedingungen den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen und Kosten zur Aufschaltung von BMA an die öffentliche Brandmeldeanlage trägt der Teilnehmer.